

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

23. März 2016

Zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 wurden die Kantone zur Vernehmlassung betreffend zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und nimmt wie folgt Stellung:

Die Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), die dem digitalen Wandel und den damit veränderten Zugangsmöglichkeiten zu geschützten Werken und der Art, wie sie genutzt werden, Rechnung trägt, wird unterstützt.

Wir erlauben uns folgende Anmerkungen:

Zu Art. 5 E-URG 'Nicht geschützte Werke'

Wir begrüssen die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-URG, dass amtliche Dokumente vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind. Wir schlagen vor, die im erläuternden Bericht ausgeführte Präzisierung (vgl. Seite 58), dass auch Unterlagen darunter fallen, die behördenextern erstellt wurden, aber in die behördlichen Unterlagen integriert worden sind, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

c. amtliche Dokumente, die von einer Behörde stammen, wie Entscheidungen, Protokolle, Berichte sowie deren Grundlagen;

Im Weiteren unterstützen wir die vorgesehene Fremdänderung von Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Archivierung, demgemäss das Bundesarchiv Unterlagen, die sich im Archivgut des Bundes befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln zugänglich machen darf, so dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben. Wir regen an, diese Erlaubnis auf alle staatlichen Archive auszudehnen und diesen Grundsatz in Art. 5 lit. e des Urheberrechtsgesetzes aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

e. Staatliche Archive dürfen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Zu Art. 13 E-URG 'Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren'

Wir lehnen die Einführung eines zusätzlichen Verleihrechts (Bibliothekstantieme) gemäss Art. 13 E-URG ab. Bibliotheken erbringen als nicht kommerzielle Nutzerinnen beziehungsweise Vermittlerinnen von Werken für die Gesellschaft und die Urheber und Urheberinnen selber einen grossen Mehrwert, indem sie Zugang, Verbreitung und Erhaltung von Wissen und Information sicherstellen. Die Verleihsteuer trifft, neben den Kantonen, vor allem die Gemeinden als hauptsächliche Trägerinnen der Bibliotheken mit Kosten in Millionenhöhe und einem vermehrten Verwaltungsaufwand.

Zu Art. 22b E-URG 'Verwendung von verwaisten Werken'

Die Schaffung der Möglichkeit der Verwendung verwaister Werke mit der Ausweitung auf alle Werkarten und auf zusätzliche Institutionen ist sinnvoll. Die neue Regelung ermöglicht Bibliotheken und Archiven, Werke unbekannter oder nicht mehr auffindbarer Urheberinnen und Urheber zu verwenden, sie insbesondere zu digitalisieren und der Öffentlichkeit online zugänglich zu machen. Um den Aufwand für alle Nutzenden zu verkleinern, wäre der Vorschlag zu prüfen, dass die Verwertungsgesellschaft ein Register von als verwaist qualifizierten Werken führt.

Zu Art. 24e E-URG 'Bestandesverzeichnisse'

Wir begrüssen die Möglichkeit der vergütungsfreien Bestandesverzeichnisse. Die Online-Findmittel entsprechen den heutigen Benutzererwartungen und erleichtern die Zugänglichkeit zu Wissen und Kultur.

Zu Art. 43a E-URG 'Freiwillige Kollektivverwertung'

Wir begrüssen die Möglichkeit der Zugänglichmachung grosser Mengen an Werken durch die freiwillige Kollektivverwertung und dies selbst dann, wenn sich Werke von Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern darunter befinden, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Dies ermöglicht Massendigitalisierungsprojekte von Beständen ohne aufwändige Abklärung von Rechten an einzelnen Werken.

Zu Art. 60 Abs. 2 E-URG 'Grundsatz der Angemessenheit'

Diese Bestimmung sieht Entschädigungsmaxima (10 % respektive 3 %) vor, welche in der Regel einzuhalten sind. Gleichzeitig wird geregelt, dass das Entgelt angemessen sein soll. Diese beiden Regelungen stellen, je nach konkretem Sachverhalt, einen Widerspruch dar. Im internationalen Vergleich bilden diese Obergrenzen eine schweizerische Sonderheit, welche den Handlungsspielraum zwischen den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern unnötig einschränkt und insbesondere eine Schlechterstellung der Interpretinnen und Interpreten sowie der Produzierenden gegenüber den Urheberinnen und Urhebern zur Folge hat. Im Interesse der Vertragsfreiheit und der Einzelfallgerechtigkeit soll auf diese Einschränkungen verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie
• revision_urg@ipi.ch